

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 12/14 B

L 15 VG 27/12 (Bayerisches LSG)
S 5 VG 15/12 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Februar 2014 einen Notanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Versorgung nach dem OEG wegen (angeblicher) Schädigung durch ihren ehemaligen Schwager im August 1991 bei dem Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, es lasse sich nach schriftlicher Befragung der von der Klägerin benannten Zeugen (früherer Ehemann, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwägerin sowie des beschuldigten früheren Schwagers) nicht feststellen, dass dieser der Klägerin zum angegebenen Zeitpunkt vorsätzlich rechtswidrig einen Fußball an den Kopf geschossen habe mit nachfolgend aufgetretenen Kopfschmerzen und aufgetretener Migräne. Die Beweiserleichterung des § 15 KOV-VfG komme der Klägerin nicht bereits zugute, wenn die objektiv vorhandenen Beweismittel das Begehren nicht stützten (*Urteil vom 6.2.2014*).
- 2 Mit an das BSG gerichteten Schreiben vom 1.3.2014 hat die Klägerin selbst gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihr am 26.2.2014 zugestellten Urteil Beschwerde eingelegt und die Beordnung eines Notanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das genannte Urteil des LSG einen Notanwalt beizuordnen, ist abzulehnen.
- 4 Nach § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Daran fehlt es.
- 5 Der Senat lässt dahingestellt, ob im Fall der Klägerin die von der Rechtsprechung zum Merkmal des "Nicht-Findens" entwickelten Voraussetzungen erfüllt sind (*BSG Beschluss vom 18.3.2008 - B 11 AL 30/07 BH RdNr 7 mwN*). Eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin gegen das Urteil des LSG vom 6.2.2014 erscheint bei der gebotenen summarischen Prüfung ähnlich dem Verfahren der Prozesskostenhilfe (*PKH, vgl § 73a SGG, § 114 ZPO*) jedenfalls aussichtslos. Im Unterschied zur PKH ist der Entscheidungsmaßstab allerdings nicht eine hinreichende Erfolgsaussicht, sondern "Aussichtslosigkeit" als solche. Aussichtslosigkeit besteht, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Diese Einschränkung der gerichtlichen Beordnung eines Notanwalts soll



einen Rechtsanwalt, der die Verantwortung für den Inhalt und die Fassung seiner Schriftsätze trägt, vor einer ihm nicht zumutbaren Vertretung in von vornherein aussichtslosen Sachen bewahren. Bei einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des LSG liegt eine solche Aussichtslosigkeit vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - offenbar nicht vorliegen. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig und kann daher nicht deren Erfolgsaussichten begründen (*BSG SozR 4-1750 § 78b Nr 1 RdNr 5 mwN*).

- 6 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes offenbar nicht gegeben. Weder stellt sich angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts eine Frage von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung noch ist das LSG von Rechtsprechung des BSG in entscheidungsrelevanter Weise abgewichen. Insbesondere gilt dies mit Blick auf die Rechtsprechung zu § 15 KOV-VfG (*vgl BSG SozR 4-3800 § 1 Nr 20, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen*). Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Anders als von der Klägerin in der Beschwerdebegründung angegeben, hat das LSG alle in Betracht kommenden Zeugen unter Einschluss des früheren Ehemanns der Klägerin als Zeugen befragt. Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen einer Beeidigung (§ 391 ZPO) vorgelegen hätten, bestehen ebenso wenig wie für die Notwendigkeit der Beiziehung der Sorgerechtsakten. In der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist die Klägerin entgegen ihren Angaben auch auf die mögliche Verfahrensweise im Falle des Ausbleibens (*vgl § 110 SGG*) hingewiesen worden.
- 7 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Die Klägerin gehört nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

